

Interdisziplinäre Tagung – „Kindgerechte Justiz durch interdisziplinäre Zusammenarbeit“

Opferschutz vs. Beschuldigtenrechte

Rechtsanwalt Prof. Dr. Michael Gubit, Kiel

Opferschutz vs. Beschuldigtenrechte

inkl.

Psychosoziale Prozessbegleitung

+ Gesetzentwurf „zur Modernisierung des
Strafverfahrens“: §§ 58a und 255a StPO neu

Gesetzgeberischer Aktionismus

2017: „effektiver“ „praxistauglicher“

2018: „Pakt für den Rechtsstaat“

2019: „Modernisierung“ - ?

Historischer Aktionismus

- Verbrechensbekämpfungsgesetz 1994
- Zeugenschutzgesetz 1998
- Gesetz zum Täter-Opfer-Ausgleich 1999
- Erstes Justizmodernisierungsgesetz 2004
- Opferrechtsreformgesetz 2004
- Zweites Justizmodernisierungsgesetz 2006
- Zweites Opferrechtsreformgesetz 2009
- Gesetz zur Stärkung von Opfern sexuellen Missbrauchs 2013
- Drittes Opferrechtsreformgesetz 2015
- Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens 2017

Psychosoziale Prozessbegleitung, § 406 g:

Verletzte können sich des Beistands eines psychosozialen Prozessbegleiters bedienen. Dem psychosozialen Prozessbegleiter ist es gestattet, bei Vernehmungen des Verletzten und während der Hauptverhandlung gemeinsam mit dem Verletzten anwesend zu sein.

(Geltung ab 1.1.2017)

Psychosoziale Prozessbegleitung

- Anzahl der Beteiligten auf Seiten des Verletzten
- Beeinträchtigung der Qualität des Beweismittels
Aussage (suggestive Prozesse zwischen Begleiter
und Zeuge, Erschwerung der Selbstkorrektur)
- Gefahr des Begleiters, selbst Zeuge zu werden,
kein Zeugnisverweigerungsrecht
- Kosten

Klischee Opfer

individuell – atypisch – schicksalhaft – tragisch

vs.

kollektiv – typisch – determiniert – vermeidbar

„Der Täter bekommt nur 10 Jahre, das
Opfer leidet lebenslang“

Strafrecht

Durchsetzung und Bekräftigung rechtlicher
Normen – notfalls durch Strafe –

Schuldprinzip: Schutz der Freiheit des
(möglicherweise zu Unrecht) beschuldigten
Bürgers vor der Willkür des strafenden Staates

Ziel des Verfahrens

Rechtsfrieden schaffen durch: Feststellung in prozessordnungsgemäßigem Verfahren, ob Beschuldigte/r die ihm/ihr angelastete Tat begangen hat und welches Ausmaß an individueller Schuld sie/ihn trifft

Folgerungen

Beschuldigte/r stets Subjekt des Verfahrens
Ob Beschuldigte/r der „Täter“ einer Straftat ist,
steht erst am Ende des Verfahrens fest,
ob Zeuge/in das „Opfer“ einer Straftat ist, auch!

→ Rolle des „Opfers“ nachrangig

Historie

RStPO von 1877:
Nebenklage bei Bagatelldelikten

seit 1987 (Opferschutzgesetz):
Nebenklage bei besonders schutzwürdigen
Verletzten

Trennung von Täter und Opfer

(-) Vernachlässigung oder Herabsetzung des „Opfers“

(+) zivilisatorische Errungenschaft im Rahmen verstaatlichter und damit rationalisierter Konfliktlösung

Ziel der Opferschutzgesetzgebung

Beteiligungsbefugnisse und Schutz vor
Beeinträchtigungen durch das Verfahren

≠

Verdoppelung der Anklage

Unschuldsvermutung als Konkretisierung
verfassungsrechtlichen Übermaßverbotes

begrenzt die Befugnisse der
Strafverfolgungsbehörden, gilt aber nicht
uneingeschränkt

Strafrechtspraktische Folgen

- „Massennebenklage“ NSU, Loveparade
- Fall Monika Weimar
- Akteneinsicht des Beweisobjekts Nebenkläger/in
- ... auch im Vergleich zum „gefährdeten“ Zeugen
- Beschränkung Fragerecht 241a, 247a, 68a
- Einschränkung Mündlichkeit, Unmittelbarkeit 255a, 58a
- Kostenfolge 153 a

Exkurs 2: §§ 58a und 255a neu Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens

1. Verfahrensvereinfachung und
Verfahrensbeschleunigung
2. Erweiterung der Ermittlungs- und
Datenübertragungsbefugnisse
- 3. Stärkung des Opferschutzes**
4. (Dolmetscher)

§ 58 a StPO bisher

Vernehmung eines Zeugen kann in Bild und Ton aufgezeichnet werden. Sie soll (...) aufgezeichnet werden und als richterliche Vernehmung erfolgen, wenn

1. [schutzwürdige Interessen Kindern sowie als Kinder oder Jugendliche durch bestimmte Straftaten verletzt] oder
2. [zu besorgen, dass Zeuge in Hauptverhandlung nicht vernommen werden kann und Aufzeichnung zur Erforschung der Wahrheit erforderlich].

§ 58a Abs. 1 S. 3 neu

„Die Vernehmung muss (...) aufgezeichnet werden und als richterliche Vernehmung erfolgen, wenn damit die schutzwürdigen Interessen von Personen, die durch Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (...) verletzt worden sind, besser gewahrt werden können (...)“

Subjektstellung des Nebenklägers



Status als Objekt der Beweiswürdigung

Strafprozess

Wahrheitsfindung durch rationalen Diskurs
zwischen Anklage und Verteidigung



Mitspieler Nebenklage

Ziele der Nebenklage

Vergeltung, Rache, Genugtuung

Schadensersatz

begreifen, verstehen, verarbeiten

Ziele des Strafrechts

Durchsetzung und Bekräftigung rechtlicher
Normen – notfalls durch Strafe –

Schuldprinzip: Schutz der Freiheit des
(möglicherweise zu Unrecht) beschuldigten
Bürgers vor der Willkür des strafenden Staates

Folgen

- 40 % längere Dauer
- konflikthafter
- signifikant höhere Strafen
- Freisprüche seltener

Barton 2010, Universität Bielefeld
(bezogen auf Verfahren am Landgericht)

Bumerang-Effekt

- Verfahrensverlängerung
 - Konfliktentstehung
 - Konfliktverlängerung
 - Konfliktverstärkung
- nicht im Sinne des Opfers

Fehlende empirische Basis für überbordenden Opferschutz

Kriminologie, Aussagepsychologie, Soziologie,
Viktimologie liefern keine Rechtfertigung

Hypertrophie des »Opferschutzes«

- beeinträchtigt Beschuldigtenrechte
- systemfremd
- beeinflusst Urteil
- und Verlauf der Hauptverhandlung
- weckt unerfüllbare Erwartungen

→ „Kosten“/Nutzen-Verhältnis negativ

„Restorative Justice“?

Wiedergutmachung + Ausgleich

[dafür dann aber auch:]

Zurückdrängung von Strafe als gesellschaftlicher
Reaktion auf abweichendes Verhalten